



AL/SG:	SG 11 - Kreisfinanzen, Kreiskasse
Aktenzeichen:	9520

Aichach, den 08.07.2021

Sitzungsvorlage

Drucksache:	11/018/2021/1	- öffentlich -
-------------	---------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss	12.04.2021	
Kreistag	26.07.2021	

Betreff:

Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2017;
Berücksichtigung der Feststellungen und Empfehlungen für das Bauwesen

Anlagen

BKPV TB Bau 2013-2017

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) führte vom 02.03.2020 bis 24.09.2020 die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2017 nach Art. 91 und 92 der Landkreisordnung für den Teilbereich Bauwesen durch. Sein Bericht vom 09.12.2020 wurde allen Mitgliedern des Kreistages am 28.01.2021 zur Verfügung gestellt.

Seine Feststellungen und Empfehlungen erfordern eine Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, eine eingehende Auseinandersetzung damit und Entscheidungen zur Umsetzung. Der Kreistag kann beschließen, dass er den Stellungnahmen der Verwaltung und ihren Vorschlägen folgt, oder zu anderen Ergebnissen kommen. Dazu werden zu den Textzahlen (TZ) die Erklärungen der zuständigen Organisationseinheiten wiedergegeben:

TZ 1 Schriftliche Beauftragung von Planern nach Leistungsbeginn (SG 50 Hochbau)

Durch die Abwicklung der Vergaben von Leistungen freiberuflich Tätiger in Form von VgV-Verfahren über die Vergabeplattform der Abteilung 5 (vergabe.bayern.de) mit Einstellung der Verträge bereits zum Zeitpunkt des Teilnahmewettbewerbs ist ein wirksamer Zuschlag nach Beschluss durch die verantwortlichen Kreisgremien vor Tätigwerden der Planer sichergestellt.

TZ 2 Objekttrennung bei der Fachplanung der techn. Ausrüstung (SG 50 Hochbau)

Der HLS-Ingenieurvertrag für den Sporthallen-Neubau an der Realschule Affing beinhaltet sämtliche Leistungen für die Wärmeversorgung (Heizflächen, Heizleitungen, Unterverteilungen, etc.). Darin nicht beinhaltet war die Wärmeerzeugungsanlage, die in einem gesonderten Gebäude untergebracht ist und weitere Gebäude des Schulzentrums, u. a. auch die neue Sporthalle, die einzelnen Bauabschnitte der Realschule und das Feuerwehrhaus, versorgen. Da es sich nach damaliger Ansicht des Sachgebiets Hochbau hierbei um ein eigenes Objekt handelte, wurde für die Heizzentrale ein separater Ingenieurvertrag erstellt. Zukünftig wird rechtzeitig vorher geprüft und dokumentiert, ob die Voraussetzungen für eine Objekttrennung vorliegen und die Leistungen werden dem Wettbewerb entsprechend unterstellt.

TZ 3 Vereinbarung eines evtl. nicht erforderlichen Umbauszuschlags (SG 50 Hochbau)

Der Umbauszuschlag war aus Sicht des Sachgebiets Hochbau gerechtfertigt, da hierbei die bestehende Wärmeerzeugungsanlage ausgetauscht und an bestehende Gebäudeteile des Schulzentrums Affing (u. a. die einzelnen Bauabschnitte der Realschule und das Feuerwehrhaus) angebunden werden musste. Zukünftig werden keine Umbauszuschläge mehr vereinbart, da die Vertragsgestaltung dies aufgrund der fehlenden Mindestsatzfiktion der HOAI 2021 zulässt.

TZ 4 Entsorgungsnachweise Gebäudeschadstoffe (SG 50 Hochbau)

Zukünftig wird darauf geachtet, dass ordnungsgemäße Entsorgungsnachweise im Original den jeweiligen Abrechnungsunterlagen beiliegen, bevor die Begleichung der Rechnungen erfolgt. Die vom BKPV empfohlenen Hinweise zum Rückbau und zur Entsorgung von Schadstoffen des LfU in Form der Arbeitshilfe Rückbau wurde den Projektleitern des Sachgebiets Hochbau bereits zur Verfügung gestellt.

TZ 5 Abschlagszahlungen trotz fehlender Nachweise (SG 50 Hochbau)

Die rechnungsbegründenden Unterlagen werden grundsätzlich erst mit der Schlussrechnung an die Projektleitung des Sachgebiets Hochbau übergeben, da die Fach-/Planung bzw. Bauleitung für die sachliche und rechnerische Prüfung verantwortlich ist. Der tatsächliche Stand der Ausführung wird von der Projektleitung in Abstimmung mit der Fach-/Planung bzw. Bauleitung vor Ort geprüft. In Ausnahmefällen wurde vom Sachgebiet Hochbau pauschalen Abrechnungen zugestimmt, wobei der Stand der vom Auftragnehmer tatsächlich erbrachten Leistung weit vor dem der Abrechnung war und somit eine Überzahlung ausgeschlossen werden konnte. Zukünftig werden im Sachgebiet Hochbau keine Ausnahmen mehr zugelassen und Abschlagszahlungen nur noch mit prüfbaren Leistungsnachweisen vorgenommen.

TZ 6 Vergabe ohne vorherige europaweite Bekanntmachung (SG 50 Hochbau)

Der Vertrag über die Leistungen der Projektsteuerung beim Neubau des Gymnasiums Mering wurde mit einem Auftragswert in Höhe von 195 T€ netto abgeschlossen und befand sich somit unterhalb des EU-Schwellenwertes. Im Fortlauf der Baumaßnahme wurden nachträglich zusätzliche Leistungen über 32 T€ netto, die ursprünglich nicht benötigt wurden und über den ursprünglichen Vertrag auch nicht abgedeckt waren, beauftragt. Die vom BKPV erwähnten 25 T€ betrafen die Verfahrensbegleitung der Ausschreibungen der Planungsleistungen. Nach Ansicht des BKPV wären diese bereits dem Projektsteuerungshonorar hinzuzurechnen gewesen. Zukünftig wird klar unterschieden zwischen der Verfahrensbegleitung der Planerausschreibungen und reinen Projektsteuerungs- oder Planungsleistungen.

TZ 7 Unvollständige Unterlagen nach der Baustellenverordnung (SG 50 Hochbau)

Die Projektleitungen des Sachgebiets Hochbau sind angehalten, zukünftig den Empfehlungen des BKPV hinsichtlich der Leistungsnachweise für einen ordnungsgemäßen Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäß Baustellenverordnung zu folgen. Insbesondere sollen die gesetzlichen Vorgaben der Baustellenverordnung von den beauftragten Auftragnehmern rechtzeitig eingefordert werden.

TZ 8 Versand von Leistungsverzeichnissen durch den Planer (SG 51 Tiefbau, Bauhof)

Im gerügten Fall wurden Angebotsunterlagen durch das beauftragte Planungsbüro versendet. So waren Planer und Bieter gegenseitig bekannt.

Die seit 2018 gängige Praxis bei förmlichen Angebotsverfahren der Tiefbauverwaltung stellt die Veröffentlichung über die Vergabepattform vergabe.bayern.de dar. Hierdurch und durch die Aufgabenteilung zwischen den Fachstellen im Kommunalen Bauwesen und der Vergabestelle VOB/Bau ist seitdem sichergestellt, dass über die neutralisierte und anonymisierte Kommunikation mit den Bietern keine Rückschlüsse mehr auf mit dem Verfahren betraute Mitarbeiter der Tiefbauverwaltung, noch eines u. U. beauftragten Planungsbüros möglich sind. Da auch die Vergabeunterlagen, wie Pläne, die Leistungsbeschreibung oder Vergabeformblätter vorab sowohl von der Fachstelle, wie auch von der Vergabestelle im Vier-Augen-Prinzip überprüft werden, kann die unbeabsichtigte Weitergabe von manipulativ nutzbaren Daten nahezu ausgeschlossen werden.

TZ 9 Zuschlag auf verändertes Hauptangebot (SG 51 Tiefbau, Bauhof)

Bei dem zugrundeliegenden Vergabeverfahren wurde nach Angebotsöffnung mit dem Mindestbietenden über den Preis nachverhandelt, indem mehrere Leistungspositionen vom Vertragsschluss ausgenommen wurden.

Der dargestellte Fall wird zukünftig aus zwei Gründen zuverlässig verhindert. Erstens kommt es vor Vertragsschluss überhaupt nicht mehr zum Kontakt zwischen der Tiefbauverwaltung und den Bietern, da weder die Bieter, noch ein Vertreter der Tiefbauverwaltung an der Angebotsöffnung teilnimmt. Zweitens erfolgt die Kommunikation, sollte eine Aufklärung des Angebotsinhalts vor Zuschlagserteilung erforderlich sein, rein über die Vergabepattform und neutralisiert von der Vergabestelle Bau. So wird sichergestellt, dass die vergaberechtlichen Bestimmungen zuverlässig eingehalten werden. Eine Zuschlagserteilung kann damit schon allein aus organisatorischen Gründen nur noch auf das, ggf. aufgeklärte, Urangebot erteilt werden.

TZ 10 Prüfung von Nachträgen (SG 51 Tiefbau, Bauhof)

Der Sachverhalt zeigt eine unzureichende Wahrnehmung der Prüfpflichten sowie der Formerfordernisse bei der Bearbeitung von Nachträgen zum Bauvertrag.

Mittlerweile stellt die Prüfung von Nachträgen zum Bauvertrag nach den Grundsätzen der Vergabe- und Vertragsordnung von Bauleistungen (VOB) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) die gelebte Verwaltungspraxis in der Tiefbauverwaltung dar. Sämtliche Nachträge werden dem Grunde wie der Höhe nach anhand aufgeschlüsselter Nachtragsangebote geprüft und dann, soweit berechnete Ansprüche und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bestehen, beauftragt. Hierbei wird speziell auf die An-

spruchsgrundlage des Auftragnehmers abgestellt. Wenn es sich um maßgebliche Summen und komplexe Sachverhalte mit einem erhöhten Dokumentationsaufwand handelt, wird auf die Formblätter 531.StB ff. des Vergabehandbuchs Bayern zurückgegriffen. Soweit freiberuflich tätige Ingenieurbüros mit der Nachtragsprüfung betraut sind, wird die vertragskonforme Abwicklung durch die Tiefbauverwaltung überwacht und nur eine vollständige und korrekte Nachtragsprüfung anerkannt. Die Auswahl der Ingenieurbüros erfolgt preis- und leistungsbezogen, dabei wird verstärkt auf die Fach- und Rechtskenntnis bei der Bearbeitung von Leistungsänderungen im Bauvertrag Wert gelegt.

TZ 11 Direktauftrag von Planungsleistungen über 10.000 €

a) SG 50 Hochbau

Aufgrund der gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und für Integration zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31.07.2018 (IMBek) erfolgten Anpassung im Umgang mit Vergaben unterhalb des Schwellenwertes wird das Sachgebiet Hochbau zukünftig entsprechend verfahren.

b) SG 51 Tiefbau, Bauhof

Es erfolgte die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ohne konkrete Referenzwerte zum Nachweis einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Die Wertgrenzen unterhalb des Schwellenwertes für eine EU-weite Vergabe von freiberuflichen Leistungen sind der Tiefbauverwaltung bekannt und es werden die jeweils zulässigen Verfahren angewendet. Bis zum Grenzwert von 10.000,- Euro brutto erfolgt demnach die Beauftragung im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis durch den Sachgebietsleiter Tiefbau unter Zugrundelegung von erfahrungsgemäß angemessenen Honoraren. Ebenso wird im Bereich zwischen 10.000,- Euro brutto und 10.000,- Euro netto verfahren, jedoch wird der Auftrag dem Landrat zur Unterzeichnung vorgelegt. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der Fassung vom 8. Dezember 2020 erfolgt zu Beginn des Verfahrens die Auftragswertschätzung, um die Voraussetzungen für das gewählte Vergabeverfahren zu schaffen. Da seit der Einführung der Regelungen keine Planungsaufträge über 50.000,- Euro netto vergeben wurden, werden die Bestimmungen für alle kommenden Verfahren durch die Tiefbauverwaltung berücksichtigt und von der Vergabestelle VOB/Bau begleitet.

TZ 12 Fehlende Nachweise der Berufshaftpflichtversicherungen der Planer

a) SG 50 Hochbau

Da die Ausschreibung von Planungsleistungen zunehmend fast ausschließlich im Rahmen eines VgV-Verfahrens durchgeführt wird, liegt der Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung der Planer dem Sachgebiet Hochbau bereits vor Vertragsabschluss vor.

b) SG 51 Tiefbau, Bauhof

Die fehlende Nachweisführung über den vertraglich geschuldeten Haftpflichtversicherungsschutz wurde bemängelt.

Die Deckungssummen für die Haftpflichtversicherungen der freiberuflich Tätigen nach dem Vergabehandbuch für freiberufliche Dienstleistungen Bayern (VHF) sind der Tiefbauverwaltung bekannt und gleichlautend mit den Regelungen unter Abschnitt A Nr. 4.2.11 des Handbuchs für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau (HIV-KOM). Diese werden über das zugehörige Vertragsmuster auch vertraglich vereinbart. Für laufende Verträge erfolgt eine Nachforderung der Nachweise. Für die künftige Vertragsgestaltung und -abwicklung werden weiterhin die Vorgaben des HIV-KOM zu der Haftpflichtversicherung von freiberuflich Tätigen umgesetzt und ergänzend die Hinweise zum § 13 der Richtlinie VII.15.0.StB zur Vertragsgestaltung des VHF berücksichtigt.

TZ 13 Fehlende Verpflichtungserklärung der Planungsbeteiligten

a) SG 50 Hochbau

In den vom Sachgebiet Hochbau verwendeten, zwischenzeitlich aktualisierten Certiform-Muster-Verträgen für Architekten bzw. Ingenieure ist die Verpflichtungserklärung fest als

Anlage beigefügt. Daher ist eine Unterzeichnung durch den Auftragnehmer parallel mit dem Vertrag sichergestellt.

b) SG 51 Tiefbau, Bauhof

Es wurde die mangelnde schriftliche Verpflichtung der Planer i. S. d. Verpflichtungsgesetzes (VerpflG) gerügt.

Mittlerweile wird durch die Tiefbauverwaltung die schriftliche Verpflichtung der beauftragten Planungsbüros durchgeführt bzw. werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen die beauftragenden Gemeinden dazu angehalten, dies zu übernehmen.

TZ 14 Fehlender schriftlicher Stufenabruf von Planungsleistungen

a) SG 50 Hochbau

Seit geraumer Zeit wird der schriftliche Abruf vorbehaltlicher Leistungsstufen vom Sachgebiet Hochbau rechtzeitig vor Ausführungsbeginn praktiziert, so dass man der Empfehlung des BKPV gerecht wird.

b) SG 51 Tiefbau, Bauhof

Der vertraglich vereinbarte Abruf von Planungsstufen erfolgte nicht wie erforderlich rechtzeitig und schriftlich.

Die Verwaltungspraxis wurde bereits vor der Prüfung des BKPV angepasst. Der Stufenabruf erfolgt mittlerweile schriftlich.

TZ 15 Festlegung der Verantwortlichkeiten der Baustellen (SG 50 Hochbau)

Der Umgang mit den Pflichten gemäß §§ 2 und 3 Abs. 1 BaustellV hinsichtlich der Beauftragung eines „Verantwortlichen Dritten“ war dem Sachgebiet Hochbau in dieser Ausprägung nicht bekannt, wird aber bei zukünftigen Projekten in den betroffenen Planerverträgen berücksichtigt, um die Baustellenverordnung ordnungsgemäß anzuwenden.

TZ 16 Honorierung der Genehmigungsplanung (SG 50 Hochbau)

Aus Sicht des Sachgebiets Hochbau sind für das Honorar der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) nicht nur der Bereich Abwasseranlagen in Form des Entwässerungsgesuchs zu honorieren, sondern auch die Leistungen der Wasseranlagen. Exemplarisch aufzuführen wäre hierzu die Löschwasser-Berechnung. Bei den Gasanlagen war bei besagtem Projekt das Honorar monetär fast zu vernachlässigen, weshalb ein Abzug nicht vorgenommen wurde. Aufgrund der fehlenden Mindestsatzfiktion der HOAI 2021 werden bei der technischen Gebäudeausrüstung zukünftig keine Leistungen der Leistungsphase 4 bei den Wasser- und Gasanlagen mehr vergeben und vergütet.

TZ 17 Vereinbarung Vertragsstrafen (SG 50 Hochbau)

Zum Thema „Vertragsstrafen“ gab es im Sachgebiet Hochbau bereits rege Diskussionen. Daher wurden diese auch aufgrund eines terminlich nicht selten angespannten Bauterminplans in den Projekten in die Vertragsbedingungen mit aufgenommen, um bei drohenden Verzügen den Forderungen des Bauherren den nötigen Nachdruck zu verleihen. Zukünftig werden Vertragsstrafen nur noch vereinbart, wenn die Überschreitung der Vertragsfristen erhebliche Nachteile für den Landkreis verursachen kann.

TZ 18 Überwachung und Prüfung von Bauwerken (SG 51 Tiefbau, Bauhof)

Die Prüfungskommission hat Mängel bei der Erhebung und Führung der Bestandsunterlagen der Ingenieurbauwerke an den Kreisstraßen festgestellt.

Die aufgezeigten Defizite waren der Tiefbauverwaltung bereits bekannt und, wie auch im Abschlussbericht vermerkt, führten schon zu ersten Schritten zur Behebung der Mängel. So wurde im September 2019 eine Fachtagung mit dem Schwerpunkt Brücken- und Ingenieurbau besucht und daraufhin in 2019 und 2020 begonnen, den Rahmen und die Priorisierung der Bestands- und Zustandsprüfung der Ingenieurbauwerke festzulegen. In der Folge wurden zwei Hauptprüfungen entsprechend der geltenden Empfehlungen für Brücken an Kreisstraßen beauftragt.

Weitere Hauptprüfungen an Brücken sollen in diesem Jahr folgen. Parallel dazu ermittelt

die Tiefbauverwaltung anhand der Bestandsunterlagen den tatsächlichen Umfang an Ingenieurbauwerken in der Zuständigkeit der Kreisstraßenverwaltung und gleicht diesen mit den Örtlichkeiten ab. So sollen bis Ende 2021 gesicherte Informationen über alle vorhandenen Bauwerke vorliegen. Wie lange die Erfassung der Zustandswerte der ermittelten Bauwerke danach in Anspruch nehmen wird, ist noch nicht absehbar.

Die Notwendigkeit der Erfassung der Ingenieurbauwerke ist der Tiefbauverwaltung durchaus bewusst und der Anspruch, dieser Herausforderung nachzukommen, besteht unbedingt.

Zusammenfassend kann mitgeteilt werden, dass es sich auch um ein Thema der erforderlichen Ressourcen handelt. Der BKPV hat sich in seinem Jahresbericht 2019 zum Kommunalen Straßenbau und -unterhalt mit dem Bedarf an finanziellen Ressourcen gewidmet (vgl. Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband - Geschäftsbericht 2019, S. 93 ff.). Hier wird auch auf das Merkblatt über den Finanzbedarf der Straßenerhaltung in den Kommunen (MFinStraKom) verwiesen. Dieses legt neben dem finanziellen Bedarf für den Straßenunterhalt, auch näherungsweise die personellen Ressourcen zur Qualitätssicherung bei der Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen an den Straßen dar.

Nach einer ersten Einschätzung der Sachgebietsleitung wird es auch mit den vollbesetzten Planstellen schwierig werden, die bisherige Unterhalts- und Ausbaustrategie des Landkreises unter Wahrung aller vergaberechtlichen und bautechnischen Belange aufrecht zu erhalten. Die nach den Ausführungen des BKPV bislang vernachlässigten Bereiche der Bestandserfassung und Zustandsermittlung am Kreisstraßennetz sind dabei noch nicht berücksichtigt, jedoch zwingend erforderlich.

In der Zusammenschau aller zu erfüllenden Pflichtaufgaben des Landkreises als Straßenbaulastträger und Straßenbaubehörde zeigt sich, dass für den sicheren Betrieb der Kreisstraßen, den Straßenunterhalt, die Instandsetzungsarbeiten, den Straßenausbau und den Radwegeneubau eine Lücke zwischen dem zu Leistenden und dem derzeit Leistbaren besteht.

TZ 19 Wartungsverträge für technische Anlagen (SG 50 Hochbau)

Bei der Beauftragung der ausgeschriebenen Leistungsbereiche durch die Gremien ist der Wartungsanteil separat ausgewiesen. Die Beauftragung der Wartung erfolgt zeitgleich mit der Bauleistung, da das Wartungsangebot des Auftragnehmers ebenso mit einer Bindefrist belegt ist. Die Wartung wird im Sachgebiet Hochbau nur bei wartungsbedürftigen Leistungen ausgeschrieben, um die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche im Sinne der Bauherrschaft auf 4 Jahre zu verlängern.

Folgende grundsätzliche Entscheidungen diesbezüglich, wie vom BKPV aufgezählt, wurden getroffen:

- Da kein eigenes qualifiziertes Personal die Wartung durchführen kann, muss die Wartung ausgeschrieben werden.
- Die Wartung wird nicht zusammen mit der Wartung für bereits bestehende Anlagen vorgenommen. Dies kann frühestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche erfolgen.
- Die Wartungsleistungen werden nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschrieben. Man würde diese ansonsten nicht zusammen mit der Bauleistung dem Wettbewerb unterwerfen.
- Die verlängerte Verjährungsfrist von 4 Jahren ist für den Bauherr u. E. sehr wohl von Bedeutung.

TZ 20 Unzureichende Erfassung und Wartung von Anlagen

a) SG 52 Gebäudewirtschaft

Die Softwarelösung „IMS“ sollte als Facility-Management (FM) - Software eingesetzt werden. Aufgrund von Anwendungsschwierigkeiten, mangelnder personeller Ressourcen für die Grundeingabe, sowie erheblicher Folgekosten für Zusatzmodule (z. B. Lizenzen für Hausmeister-Meldungen von Verbräuchen, etc.) wurde diese Software abgeschafft.

Nachfolge soll die FM-Software der AKDB antreten. Die Beschaffung und Installation soll im

2. Halbjahr 2021 erfolgen.

In dieses Programm müssen alle Daten grundlegend neu eingegeben werden. Dies betrifft die vorhandene Dokumentation bestehender Anlagen (u. a. Nummer und Errichter der Anlage, Prüfbücher, Wartungs- und Pflegehinweise, Zulassungsbescheinigungen, ggf. Anschlusspläne, etc.), sowie Wartungsverträge und -intervalle, die Wartungsdokumentation (inkl. Mängelbeseitigungsmaßnahmen) und deren Rechnungen. Ferner müssen Störungen, Beschädigungen, Reparaturen ebenso erfasst werden. Sicherheitsrelevante bzw. zu prüfende Anlagen sind u. a. kraftbetätigte Türen und Tore, Brandmeldeanlagen, alle elektrischen Anlagen, ortsveränderliche elektrische Geräte, Aufzüge, elektroakustische Anlagen, BOS-Gebäudefunkanlagen, Sicherheitsbeleuchtung, RWA-Anlagen, Lüftungsanlagen, Heizanlagen, Gasanlagen, Spezialausstattung in Fachräumen, Fluchtwegeanlagen, Trennvorhänge in Turnhallen, Schwimmbadanlagen, Blitzschutz, Spielplätze, etc.)

Der Personalstamm der technischen Betreuung (2 Mitarbeiter: 1 Techniker, 1 Ingenieur) in der Gebäudewirtschaft hat sich trotz der Ausweitung der kreiseigenen Gebäude nicht verändert (ein komplett neues Gymnasium mit 2,5-fach-Sporthalle sowie Heizzentrale in Mering, eine komplett neue Realschule mit 2-fach-Sporthalle und Freisportanlage in Affing, einem Erweiterungsbau des Gymnasiums in Aichach, ein Erweiterungsbau Fachklassen der Realschule in Friedberg und die beiden Containeranlagen (derzeit genutzt für die BOS) in Friedberg. Mittelfristig stehen ferner der Neubau der Vinzenz-Pallotti-Schule mit größerer Sporthalle, der Anbau der FOS/BOS - Fachrichtung Gesundheit und die Erweiterung des Landratsamtes an, die zusätzlichen Unterhalt erfordern.

Des Weiteren belasten die Umstellung auf die digitale Dokumentenmanagementsoftware komXwork, die Einführung der „digitalen Rechnung“ und die Einführung der Umsatzsteuerthematik das Sachgebiet Gebäudewirtschaft erheblich.

Allein in der technischen Betreuung ist dringender Personalbedarf gegeben. Des Weiteren ist für die Grundeingabe und Pflege der FM-Software ein(e) zusätzliche(r) Mitarbeiter(in) erforderlich.

b) SG 10 Personalverwaltung

Das Sachgebiet 10 Personalverwaltung wurde am 18.03.2021 über fehlende personelle Ressourcen im Sachgebiet 52 Gebäudewirtschaft informiert. Im Stellenplan 2021 sind keine weiteren Stellen für das SG 52 hinterlegt. Das SG 10 schlägt vor, ggf. mit externer Hilfe eine systematische Stellenbemessung in der Gebäudewirtschaft durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Stellenbemessung sollen dann bei den Stellenplanberatungen für das Jahr 2022 im Herbst 2021 diskutiert werden. Abschließend kann über den zusätzlichen Personalbedarf entschieden werden.

TZ 21 Überprüfung der Standsicherheit baulicher Anlagen

a) SG 52 Gebäudewirtschaft

Mit der Überprüfung der landkreiseigenen Gebäude durch eine „besonders fachkundige Person“ wird noch in diesem Jahr begonnen. Erste persönliche Gespräche dazu wurden bereits geführt. Je nach Umfang der Leistungen müssen diese evtl. noch ausgeschrieben werden.

Es verhält sich hier jedoch wie bei der vorstehenden Nummer TZ 20: Der Betreiberverantwortung im erforderlichen Umfang nachzukommen, ist aufgrund der personellen Situation im Sachgebiet Gebäudewirtschaft derzeit nicht möglich.

b) SG 10 Personalverwaltung

Siehe Stellungnahme zu TZ 20.

Der Kreisausschuss hat dem Kreistag am 12.04.2021 den folgenden Beschluss vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung zum Bericht des Bayerischen

Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2017 für den Teilbereich Bauwesen des Landkreises Aichach-Friedberg vom 09.12.2020 an und billigt die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen. Diese Feststellungen sind nach seiner Auffassung erledigt.

Josef Grimmeiß